

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prüftechnik Rhein-Neckar GmbH (im Folgenden "PTRN" genannt) für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungstätigkeiten zwischen PTRN und Ihren Kunden (im Folgenden "Kunde" genannt).

## **1. Allgemeines**

- 1.1. PTRN erbringt technische Dienstleistungen in Form von Prüfungen, Messungen, sachverständigen Auskünften sowie Beratungsleistungen.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, wenn bzw. wie PTRN ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Erfolgt keine Zustimmung durch PTRN und widersprechen die AGB des Kunden den AGB der PTRN, so gilt bzgl. der sich widersprechenden Klauseln stattdessen die jeweilige gesetzliche Regelung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht.
- 1.3. Nebenabreden, Zusagen etc. der Mitarbeiter von PTRN, die nicht für die PTRN gesetzlich vertretungsberechtigt sind oder die dem Kunden nicht vor Auftragsabschluss nachgewiesen haben, dass sie von PTRN bevollmächtigt sind, um Nebenabreden oder Zusagen etc. abzugeben bzw. zu treffen, sind nur dann bindend, wenn sie von PTRN ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.
- 1.4. PTRN ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.
- 1.5. Werden aufgrund gesetzlicher oder sonstiger zwingender Regelungen einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder unzulässig, ist PTRN berechtigt, die unwirksam oder unzulässig gewordenen Regelungen in den AGB den gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Regelungen inhaltlich anzupassen. Es gelten sodann die geänderten AGB. Dies gilt insbesondere auch für bereits abgeschlossene Verträge.

## **2. Angebot, Angebotsannahme und Vertragsschluss**

- 2.1. Überlässt PTRN dem Kunden Unterlagen, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), Kataloge, oder sonstige Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen – auch in elektronischer Form –, so stellt dies noch kein verbindliches Angebot dar.
- 2.2. Ein Vertrag mit PTRN kommt durch ein Angebot und dessen bedingungslose Annahme zustande. Gibt PTRN ein Angebot ab und ändert der Kunde dieses Angebot ab, so gilt das abgeänderte Angebot als neues Angebot des Kunden, dies unabhängig davon, wie der Kunde das von ihm abgeänderte Angebot bezeichnet (z. B. "Auftragsbestätigung", „Auftragsänderung“ oder „Auftragsvariation“). PTRN entscheidet dann, ob das neue Angebot angenommen, abgelehnt oder erneut abgeändert wird. Der vorab beschriebene Vorgang kann auch in mehreren Iterationen geschehen. Die Annahme eines Angebots des Kunden kann durch PTRN entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Aufnahme der Tätigkeit erklärt werden.
- 2.3. Enthält ein Angebot von PTRN keine darin angegebene Bindungsdauer, hält sich PTRN an eigene Angebote für eine Dauer von vier Wochen ab Zugang beim Kunden gebunden.

## **3. Haftung**

- 3.1. Für von PTRN verursachte Schäden haftet PTRN bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet PTRN und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung von PTRN ausgeschlossen. Als konkretes Beispiel ist, z.B. ist eine Haftung für Schäden durch Ablösen alter Etiketten an elektrischen Betriebsmitteln ausgeschlossen.
- 3.2. Bei den wesentlichen Vertragspflichten handelt es sich um die Pflichten, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglichen und auf die der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

## **4. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen, Schadensersatz**

- 4.1. Soweit nicht anders angegeben handelt es sich bei allen Preisangaben von PTRN um Nettopreise. Diese verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
- 4.2. Beanstandungen der Rechnungen von PTRN sind durch den Kunden innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Rechnung als durch den Kunden vollinhaltlich anerkannt.
- 4.3. Änderungen der vereinbarten Durchführungszeiten für die Dienstleistungen von PTRN muss der Kunde gegenüber PTRN mindestens 72 Stunden vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mitteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist er verpflichtet an PTRN Schadensersatz zu leisten. Der Schadensersatzbetrag beläuft sich auf pauschal 300,00 Euro pro für die Erbringung der Dienstleistungen von PTRN vorgesehenen Mitarbeiter, wenn eine Mitteilung weniger als 72 Stunden, aber mehr als 24 Stunden vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn bei PTRN eingeht, der Schadensersatzbetrag beläuft sich auf pauschal 500,00 Euro pro für die Erbringung der Dienstleistungen von PTRN vorgesehenen Mitarbeiter, wenn die Mitteilung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn bei PTRN eingeht oder wenn der Kunde keine Mitteilung an PTRN macht. Dem Kunden steht es frei, den Nachweis zu führen, dass der bei PTRN entstandene Schaden geringer ist, als der pauschale Schadensersatzbetrag. Führt der Kunde diesen Nachweis, ist er lediglich zum Ausgleich des nachweislich geringeren Schadensersatzbetrags gegenüber PTRN zum Ausgleich verpflichtet.
- 4.4. Nur mit Ansprüchen des Kunden, die von PTRN nicht bestritten wurden, die entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind, ist eine Aufrechnung gegen Forderungen zulässig, mit allen anderen Ansprüchen ist sie unzulässig.
- 4.5. Soweit nicht individualvertraglich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gewährleistet der Kunde, dass PTRN bzw. die Mitarbeiter von PTRN je Arbeitstag neun Stunden, nämlich in der Zeit von 8 – 17 Uhr ("Mindestprüfzeit"), ihre Prüfleistungen beim Kunden erbringen können (z. B. durch Ermöglichung des Zugangs auf das Betriebsgelände, zu den Räumen, Maschinen, Geräten etc.). Wird diese Mindestprüfzeit vom Kunden nicht gewährleistet und sind PTRN bzw. die Mitarbeiter von PTRN deshalb und ohne Verschulden von PTRN nicht in der Lage, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, fällt zusätzlich zu den Prüfkosten je angefangene Ausfallstunde eine Ausfallpauschale in Höhe von 65,00 Euro, bis zu einer Höhe von maximal 520,00 Euro je Arbeitstag, an.
- 4.6. Der Kunde gewährleistet, dass PTRN bzw. die Mitarbeiter von PTRN die von PTRN geschuldeten Prüfleistungen jeweils unmittelbar erbringen können. Ergeben sich Wartezeiten (z. B. weil die zu prüfenden Geräte oder Maschinen sich noch in Benutzung befinden und sich hierdurch die Erbringung der Prüfleistungen verzögert) oder Regiezeiten (z. B. weil PTRN bzw. die Mitarbeiter von PTRN sich zunächst einer vom Kunden geforderten Sicherheitseinweisungsmaßnahme, Schulung etc. unterziehen müssen) und fallen diese Warte- und Regiezeiten nicht in den Verantwortungsbereich von PTRN, werden die Warte- und Regiezeiten zusätzlich zu den Prüfkosten je angefangene Stunde mit 65,00 Euro berechnet, soweit sich nicht aus dem Angebot hierfür ein anderer vereinbarter Stundensatz ergibt.
- 4.7. Angemessene Kostenvorschüsse können von PTRN verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die PTRN damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat. In der Regel wird PTRN die (Teil-) Leistungen wöchentlich auf Grundlage des konkret bereits erbrachten Leistungsumfangs in Rechnung stellen.
- 4.8. Wird nach Abschluss des Vertrags der Anspruch von PTRN auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist PTRN nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag (§ 321 BGB) oder dessen fristloser Kündigung berechtigt.

## **5. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz**

- 5.1. Von schriftlichen Unterlagen, die PTRN zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf PTRN Abschriften zu Ihren Akten nehmen.
- 5.2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich PTRN seine eigentums- und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen durch den Kunden nur, nach vorheriger Zustimmung von PTRN vertretungsberechtigten, zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag an PTRN nicht erteilt wird, PTRN auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 5.3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen – Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben usw. enthalten, soweit nicht ausdrücklich als unmittelbar verbindlich bezeichnet, nur Annäherungswerte, nicht jedoch verbindlich zugesicherte Eigenschaften.
- 5.4. Muster werden separat in Rechnung gestellt. Kostenvorschläge sind kostenpflichtig, falls nichts anderes vereinbart ist.
- 5.5. Die Mitarbeiter der PTRN werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 5.6. PTRN verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke.

## **6. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht**

- 6.1. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der PTRN, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 6.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der PTRN.
- 6.3. Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

## **7. Geltungsbereich und sonstiges**

- 7.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.
- 7.2. Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 7.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe: – Ziff. 6.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz der PTRN als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. – Ziff. 6.2 gilt nicht.